

diae; seiner Ansicht hat sich der Verfasser des Privilegs für Bauffremont, das doch auch Friedrich I. 1157 erteilt haben soll, nur allzu bereitwillig angeschlossen¹.

Den Bauffremonts musste das Privileg Friedrichs I. als werthvollstes Stück ihres Archivs gelten; es würde aber auch in allgemeinerer Richtung eine gewisse Bedeutung haben, nämlich als Immunitätsbrief für einen weltlichen Herrn. Urkundliche Verleihung oder Bestätigung lässt sich nicht oft nachweisen, und darum meinte F. von Wyss die geringe Zahl der Diplome, worin einem Laien die Freiheit von öffentlicher Gewalt zugestanden wird, wohl um ein stattliches Beispiel zu vermehren, indem er auf unsere Urkunde aufmerksam machte². Noch viel grösseren Werth in rechtlicher, aber auch in politischer Beziehung hätte ein Spruch, den der königliche Hof 1224 zu Gunsten eines Bauffremont gefällt haben soll. Mochte er weniger dazu beitragen, den Ruhm des gefürsteten Hauses zu erhöhen, — was er für die Verfassung des Reichs bedeutete, zeigt der Umstand, dass Pertz ihn seiner Sammlung von Gesetzen einreichte³, dass Franklin ihm einen Platz in den *Sententiae curiae regis* gestattete⁴, dass E. Winkelmann nicht abgeneigt war⁵, darin die erste Spur von Ritterbündnissen zu erblicken.

Libald von Bauffremont hat vor Heinrich (VII.) Klage erhoben: *vasalli et ceteri homines sui de vallibus in Hauspurgh auctoritate propria quasdam communitates, constitutiones, novitates et coniunctiones vinculo fidei firmatas inierunt*. Darauf erfolgt das Urtheil, dass solche Verbindungen rechtswidrig sind, und am 28. December 1224 erhält Libald die königliche Verbriefung, die ihn gegen die Eigenmächtigkeit seiner Vasallen schützt. Ob diese nun ritterbürtige Leute waren, ob man also von einem Ritterbunde reden darf, ob es sich um Lehnleute anderer Art handelt⁶, kann das Interesse kaum erhöhen oder mindern. In jedem Falle bleibt, dass der Korporationsgeist sich nicht auf die Städte beschränkt, dass er auch die Landbewohner ergriffen hat.

1) Uebrigens finden sich noch weitere Fehler, für welche der Druck bei Lünig l. c. 980 keine Analogieen bietet. Andererseits müsste ausser Lünig l. c. 980 auch noch Lünig l. c. 968 herangezogen sein, nämlich zur Ankündigung des Monogramms und zur Vervollständigung der Recognition. Darum möchte ich doch lieber annehmen, dass der Bisänzer aus dem Archive des benachbarten Lüders unmittelbar sein Muster entnommen hat.

2) Abhandlungen zur Gesch. des schweizerischen öffentl. Rechts 305. 3) Leges II, 254. 4) S. 91, n. 239. 5) Kaiser Friedrich II. Jahrbücher I, 361, Anm. 7. 6) Vgl. dazu Winkelmann a. a. O.